

Klausel – Stand mit Hybrid
D. Schiebel/09 12 2021
Netto jährlich: 85,59.- € brutto 95.-€

Vorsorgepaket für Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge

Ergänzend zu Art. 5 der AKKB 2022 und unter Beachtung des vereinbarten Selbstbehaltes laut Polizze gilt nachfolgende Deckungserweiterung für das versicherte durch rein elektrischem Antrieb bzw. durch kombiniertem Antrieb betriebene (Hybridfahrzeuge) Fahrzeug als vereinbart.

Überspannungsschäden / Tierbisse

Die Kaskoversicherung deckt auch Schäden aufgrund indirekten Blitzschlages, Fehler beim Laden (Überspannung und Tiefenentladung), sowie Schäden nach Kurzschluss ab.

Folgeschäden an Aggregaten nach Kurzschluss und Folgeschäden nach Tierbiss sind unter Beachtung der Regelungen nach dem Wiederbeschaffungswert bis max. 2.000.-- EUR pro Schadenereignis mitversichert. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.

Wallbox - „Heimladestation“ –Subsidiäre Deckung

Für die Wallbox, Heimladestation, welche durch einen Fachelektriker installiert und in Betrieb genommen wurde, besteht Versicherungsschutz bis EURO 4.000.- (Höchsthaftungssumme) für Schäden gegen Diebstahl und Vandalismus an der Wallbox, wenn diese innerhalb eines abschließbaren Gebäudes oder Nebengebäudes fix montiert ist. Diese Versicherungsdeckung, kommt dann zu tragen, wenn eine andere Versicherung nicht leisten muss, subsidiärer Versicherungsschutz (zum Beispiel die Haushalts- oder Eigenheim- oder Betriebsversicherung).

Kein Versicherungsschutz besteht für Wallboxen die in einer Gemeinschaftsgarage installiert sind und deren Nutzung nicht ausschließlich dem in der Polizze versicherten Fahrzeug gewidmet ist. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.

Ladekabel – mobile Ladestation

Die vom Hersteller zum Fahrzeug mitgelieferten Ladekabel sowie eine mobile Ladestation sind jeweils bis zu Euro 500.- gegen Diebstahl mitversichert, wenn diese unter Verschluss gehalten werden. Für das Ladekabel gilt Versicherungsschutz auch dann, wenn der Diebstahl während des Ladevorganges erfolgt. Der Diebstahl ist polizeilich anzuzeigen.

Der vereinbarte Selbstbehalt findet **keine Anwendung**.

Hackerangriffe

Weiters sind zusätzlich **Schäden am Fahrzeug** mitversichert, die durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (Hackerangriff) verursacht wurde, mitversichert. Sowie Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen wegen eines unmittelbar gegen Ihr Fahrzeug gerichteten Hackerangriffs. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.

Bergungs- bzw. Abschleppkosten

Der Versicherer leistet für eine notwendige Bergung bzw. Abschleppung des versicherten Fahrzeuges in die nächste Fachwerkstatt gesamt bis max. EUR 5.000.- pro versicherten Schadenereignis (sofern nicht aus einer gegnerischen Haftpflichtversicherung Leistung erbracht wird). Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.

Entsorgungskosten

Bei Akkumulatoren von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen werden auch die Kosten für deren Entsorgung bis 10.000.- EUR je Schadenereignis ersetzt. Voraussetzung ist, dass ein Totalschaden oder eine Zerstörung des Akkumulators durch ein versichertes Ereignis eintritt. Soweit im Schadenfall ein Dritter aufgrund eines Vertrags oder gesetzlichen Regelung zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche auf diesem über. Der vereinbarte Selbstbehalt findet Anwendung.

Beendigung

Wird die Kaskoversicherung beendet, endet mit deren Wegfall auch der Versicherungsschutz dieser Zusatzvereinbarung. Dieses E-Vorsorgepaket kann einmal jährlich zur jeweiligen Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ausgeschlossen werden.